

| Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe

Drucksache 20/8674

Zusammenfassung

Die vorgeschlagenen Änderungen weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe betreffen zum Teil auch die obligatorische Berufshaftpflichtversicherung gem. Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Patentanwaltsordnung (PAO) und Steuerberatungsgesetz (StberG). Die deutschen Versicherer nehmen daher ausschließlich zu diesen Änderungen in Artikel 2, 4 und 5 Stellung.



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D - 10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B - 1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner
Abteilung Haftpflicht-, Kredit-, Cyber-,
Transport-, Luftfahrt-, Unfall- und Rechts-
schutzversicherung, Assistance, Statistik

E-Mail
S1@gdv.de

1. Zur Mitteilungspflicht der Kammern und Berufshaftpflichtversicherer - Artikel 2 Nr. 5b und 7, Artikel 4 Nr. 4b und 6, Artikel 5 Nr. 5b und 7

Aus § 59n Absatz 2 Satz 2 BRAO-E (ebenso § 52 Abs. 2 S. 2 PAO-E, § 55f Abs. 2 S. 2 StberG-E) ergibt sich, dass bei nicht zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften die Pflicht des Berufshaftpflichtversicherers zur Beendigungsmitteilung gegenüber der Kammer entfällt, da es nach der Neuregelung für nicht zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften keine zuständige Stelle mehr gibt und die Versicherer keine Versicherungsbestätigung abgeben müssen. Ist eine zur Entgegennahme der Anzeige nach Satz 1 zuständige Stelle nicht bestimmt, gelten die drittschützenden Vorschriften des § 117 Abs. 2 gemäß § 117 Abs. 2 S. 5 VVG nicht. Gleichzeitig ist gemäß § 59f Abs. 4 BRAO-E, § 52f Abs. 4 PAO-E, § 53 Abs. 4 StberG-E vorgesehen, dass die Berufskammern dem Berufshaftpflichtversicherer, der in der Berufshaftpflichtversicherung oder der vorläufigen Deckungszusage angegeben ist, die Zulassung einer zuvor nicht zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft mitteilt. Mit dieser Anzeige lebt die Pflicht des Versicherers zur Beendigungsmitteilung für den Berufshaftpflichtversicherer wieder auf. § 117 Abs. 2 findet Anwendung und der Schutz des Dritten bei Beendigung des Versicherungsschutzes ist wieder gewährleistet.

Das Zusammenwirken der o.g. Regelungen ist somit wichtig, um den Verbraucherschutz sicherzustellen. Die Regelungen sind daher zu begrüßen.

2. Zur Einführung der Mandatsgesellschaft in BRAO, PAO und StberG – Artikel 2 Nr. 5a, Artikel 4 Nr. 4a, Artikel 5 Nr. 5a

Zeitlich und inhaltlich begrenzte Kooperationen zwischen Berufsausübungsgesellschaften in Form einer Personengesellschaft werden gem. § 59f Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BRAO-E, § 52f Abs. 1 S. 2 Nr. 2 PAO-E und gem. § 53 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StberG-E von der Zulassungspflicht befreit. Damit sollen die mit einer Zulassung verbundenen Belastungen für die Bildung einer ARGE entfallen.

Dies ist zu begrüßen. Es stellen sich jedoch aus Sicht der Berufshaftpflichtversicherer folgende Fragen:

2.1 Einzelanwälte und -steuerberater

Die Gründung einer ARGE unter Beteiligung eines oder mehrerer Einzelanwälte oder Steuerberater wäre nach dem Wortlaut der o.g. Regelungen nicht

erfasst. ARGES unter Beteiligung von einzelnen Berufsträgern sind aus Sicht der Berufshaftpflichtversicherer jedoch praxisrelevant.

Eine entsprechende gesetzliche Erweiterung scheint sinnvoll.

2.2 Interprofessionelle Mandatsgesellschaften

Interprofessionelle Mandatsgesellschaften dürften in der Praxis die höchste Relevanz haben. Möchte jedoch z.B. eine anwaltliche Berufsausübungsgesellschaft eine Mandatsgesellschaft mit einem Architekturbüro (GbR) gründen, stellt sich die Frage, ob das Architekturbüro eine "zugelassene Berufsausübungsgesellschaft" in diesem Sinne ist.

Es wäre eine Klarstellung sinnvoll, dass auch solche Fälle einer interprofessionellen Mandatsgesellschaft unter die neue Regelung fallen.

3. Zur Berufshaftpflichtversicherung der Mandatsgesellschaft - Artikel 2 Nr. 8, Artikel 4 Nr. 7, Artikel 5 Nr. 7b

3.1 Jahreshöchstleistung

Handelt es sich bei der Berufsausübungsgesellschaft um eine Mandatsgesellschaft, so ist für die Berechnung der erforderlichen Jahreshöchstleistung gemäß § 59o Abs. 4 Satz 3 BRAO-E, § 52n Abs. 4 S. 2 PAO-E und § 55f Abs. 5 S. 2 StberG die Zahl ihrer Gesellschafter maßgeblich, also die **Zahl der Gesellschafter der Mandatsgesellschaft**. Dies ist zu begrüßen.

3.2 Mindestversicherungssumme

Die Berechnung der Mindestversicherungssumme für die Berufshaftpflichtversicherung der Mandatsgesellschaft richtet sich nach § 59o BRAO, § 52n Abs. 4 S. 2 PAO, § 55f Abs. 5 S. 2 StberG. Die Regelungen ändern sich nicht. Ihre Anwendung ist aber komplexer. Für die jeweilige Einordnung, also die Bestimmung ob eine natürliche Person haftet oder nicht, ist auf die **Gesellschafter der Mandatsgesellschaft** abzustellen.

Die Berufshaftpflichtversicherer gehen davon aus, dass in folgenden Beispielen die folgenden Mindestversicherungssummen gelten:

Beispiel 1: zwei **GbR** gründen eine GbR: Die Mindestversicherungssumme beträgt 500.000 Euro gem. 59o Abs. 3

Beispiel 2: zwei **PartGbBs** gründen eine GbR (Mandatsgesellschaft =GbR): Die Mindestversicherungssumme beträgt 2,5 Mio. Euro gem. 59 o Abs. 1 Euro / vorbehaltlich Abs. 2

Beispiel 3: wie Bsp. 2 aber weniger als 11 Berufsträger gem. § 1 Abs. 2 PartG sind für das Mandat in der Mandatsgesellschaft tätig. Die Mindestversicherungssumme beträgt gem. § 59o Abs. 2 Euro 1 Mio. **Relevant ist die Zahl der Personen (Berufsträger aller freien Berufe), die an dem Mandat mitarbeiten (vgl. auch Begründung zu § 59o Abs. 4 S. 3 BRAO-E)**

Berlin, den 18.10.2023